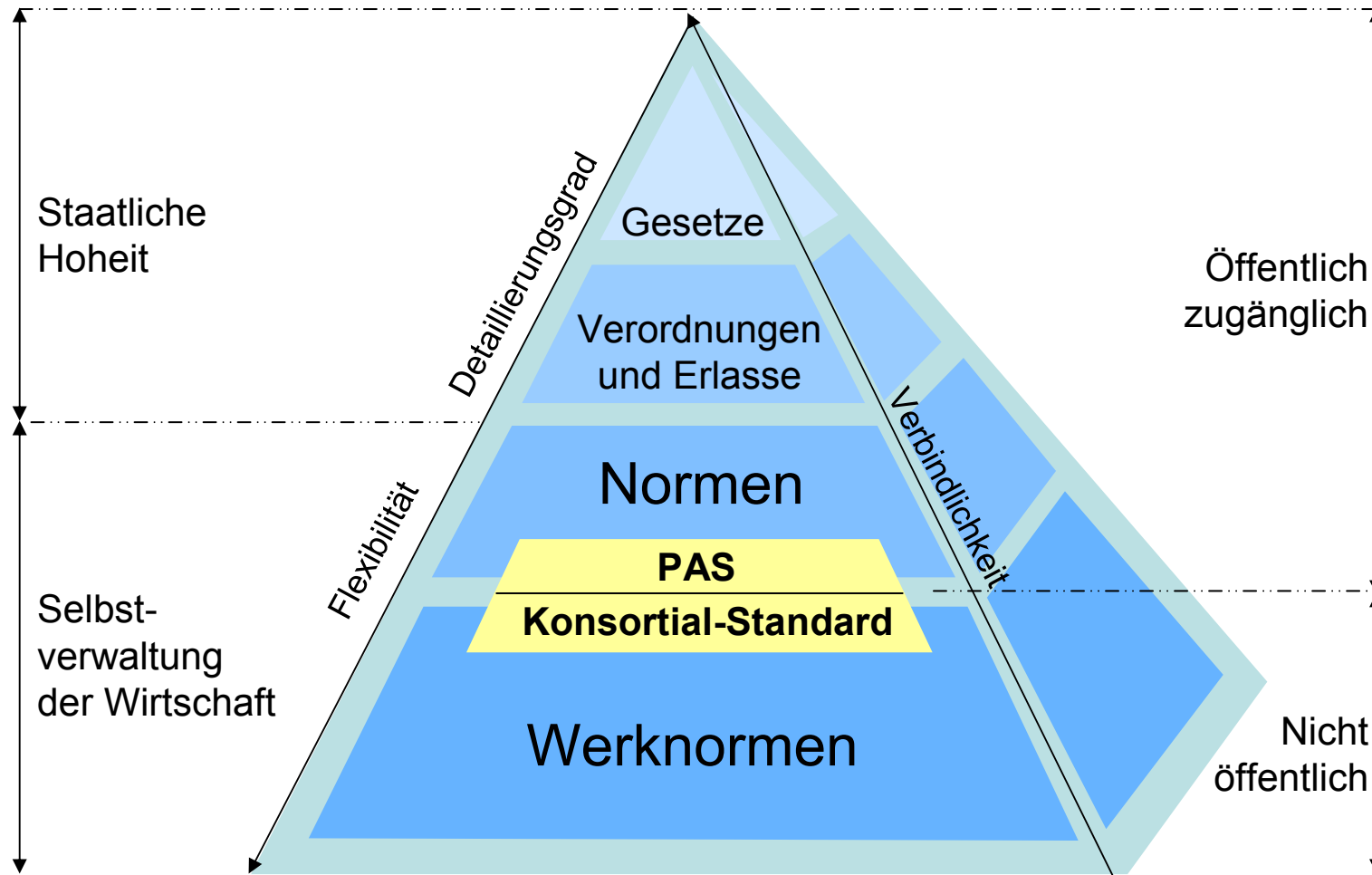
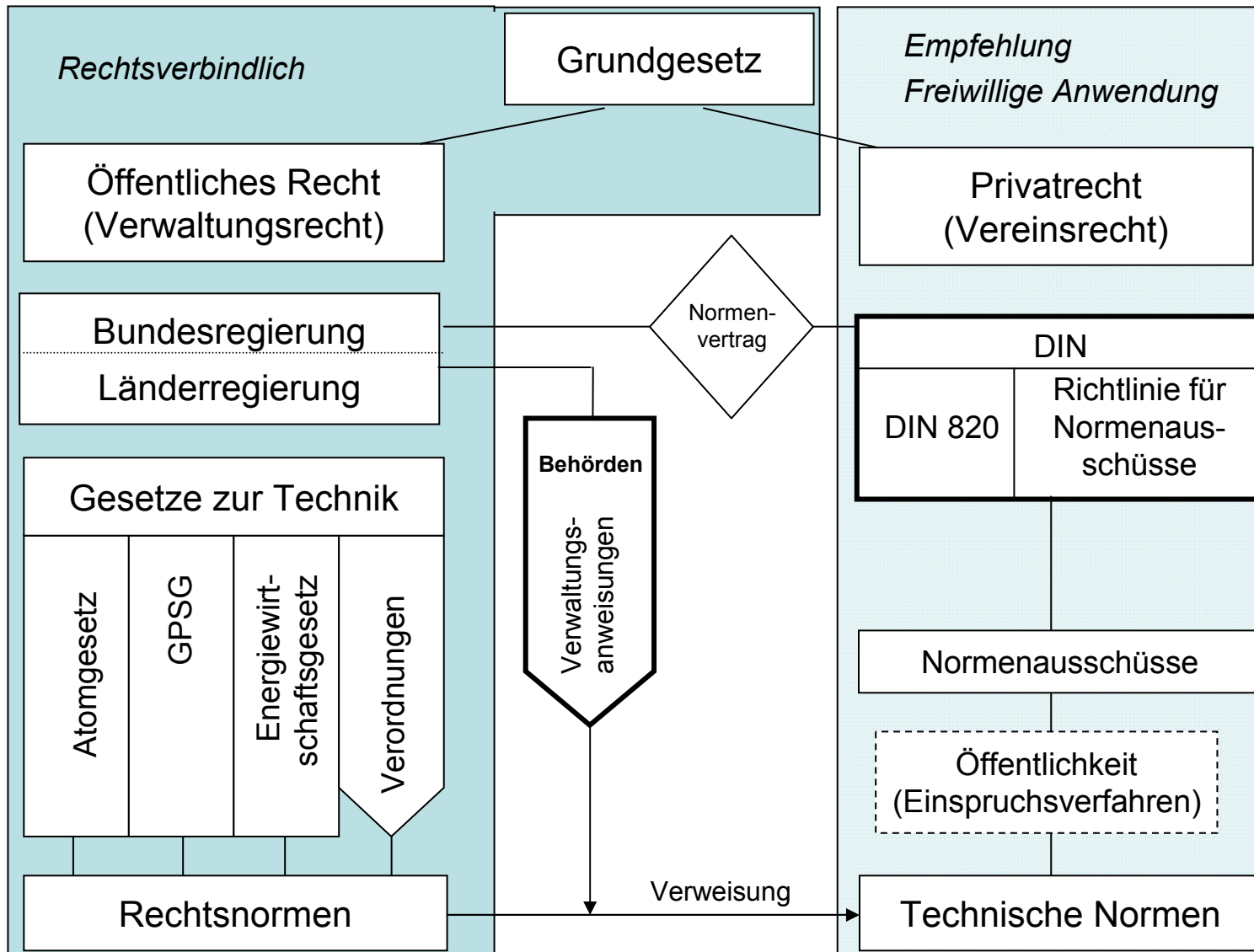


- Normen in der Rechtsordnung
- Deregulierung
- Neues Konzept
- Urheberrecht
- Normen und Patente
- Haftungsrelevanz der Normung

Normen in der Rechtsordnung: Regelungshierarchie



Normen in der Rechtsordnung



Im Jahre 1975 schlossen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und das DIN einen Vertrag folgenden Inhalts:

- Anerkennung des DIN als die zuständige Normenorganisation für Deutschland sowie als die Nationale Normenorganisation in nichtstaatlichen Internationalen Normenorganisationen
- Das DIN verpflichtet sich, bei seinen Normungsarbeiten das öffentliche Interesse zu berücksichtigen
- Das DIN gewährleistet faire Verfahrensrichtlinien, um die Partizipation schwächerer Wirtschaftspartner zu ermöglichen
- Das DIN wird alles in seiner Macht Stehende tun, dass von der Bundesregierung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingegangene Verpflichtungen zur Liberalisierung des Handels und zum Abbau technischer Handelshemmnisse nicht durch DIN-Normen behindert werden

- Eine **anerkannte Regel der Technik** ist eine technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird
- Der **Stand der Technik** ist ein entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind basierend auf den diesbezüglichen gesicherten Erkenntnisse von Wissenschaft, Technik und Erfahrung

- Die Anwendung von Normen ist freiwilliger Natur
- Bindend werden Normen nur dann, wenn sie Gegenstand von Verträgen zwischen Parteien sind oder wenn der Gesetzgeber ihre Einhaltung zwingend vorschreibt
- Normen sind eindeutige (anerkannte) Regeln, daher bietet der Bezug auf Normen in Verträgen Rechtssicherheit
- Im Rechtsstreit billigt ein Richter der DIN-Norm regelmäßig den "Beweis des ersten Anscheins" zu.
Eine widerlegbare Rechtsvermutung (Beweislastumkehr)

- **Technische Normen im öffentlichen Recht**
Sicherheit, Umwelt, Arbeitsschutz
- **Technische Normung im Zivilrecht**
Sachverhalte, Sorgfaltspflicht
- **Technische Normung und Strafrecht**
Gefährdung, Schutzpflichten

Rezeption wissenschaftlich-technischer Regeln durch die Rechtsordnung

▪ **Inkorporation**

Vollständige, teil- oder auszugsweise Übernahme von Normen in Rechtsnormen

▪ **Verweisung**

Bezugnahme auf Regelungen außerhalb der jeweiligen Rechtsnorm

- Starre Verweisung
 - Bestimmte Regelung mit Ausgabedatum
- Gleitende Verweisung
 - Bestimmte Regelung in der jeweils aktuellen Fassung
- Erweiterte Verweisung auf in europäischen Rechtsvorschriften festgelegte Sicherheitsanforderungen und deren Konkretisierung durch Normen

▪ **Generalklausel**

Verwendung von Rechtsbegriffen, z. B. "Anerkannte Regel der Technik"

- Normen in der Rechtsordnung
- **Deregulierung**
- Neues Konzept
- Urheberrecht
- Normen und Patente
- Haftungsrelevanz der Normung

DIN-Normen entlasten den Staat in seiner Gesetzgebungstätigkeit. Der Staat verweist zur Erfüllung grundlegender Anforderungen in Gesetzestexten auf überbetriebliche Normen

- Gesetze schaffen den rechtlichen Rahmen und geben Schutzziele vor
- Normen konkretisieren den Stand der Technik und schreiben ihn flexibel fort

Beispiel: Bauwesen, Gesundheitsschutz, Umweltschutz

- Normen in der Rechtsordnung
- Deregulierung
- **Neues Konzept**
- Urheberrecht
- Normen und Patente
- Haftungsrelevanz der Normung

Neues Konzept = New Approach

7. Mai 1985

Entscheidung des Rates der EU über ein neues Konzept auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung

- **EG-Richtlinie**
- **Grundlegende Anforderungen**
(Anhang zur EG-Richtlinie)
- **„Harmonisierte“ Europäische Normen**
- **Konformitätsbewertung**
(Herstellererklärung, Prüfung, Zertifizierung,...)
- **CE-Kennzeichnung**

EU-Richtlinien im Zusammenhang mit Europäischen Normen



DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

1. - Aktive implantierbare medizinische Geräte (90/385/EWG)
2. - Seilbahnen für den Personenverkehr (2000/9/EG)
3. - Bauprodukte (89/106/EWG)
4. - Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnsystems (2001/16/EG)
5. - Gefährliche Stoffe und Zubereitung (76/769/EWG)
6. - Elektromagnetische Verträglichkeit (2004/108/EG)
7. - Elektromagnetische Felder (2004/40/EG)
8. - Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (2009/125/EG)
9. - Kennzeichnung des Energieverbrauchs (92/75/EG, 2010/30/EU)
10. - Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (94/9/EG)

EU-Richtlinien im Zusammenhang mit Europäischen Normen



DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

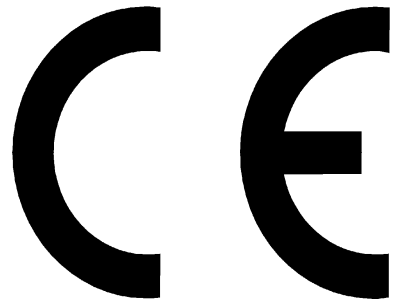
11. - Explosivstoffe für zivile Zwecke (93/15/EWG)
12. - Gasverbrauchseinrichtungen (2009/142/EG)
13. - Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)
14. - Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (96/48/EG)
15. - In-vitro-Diagnostika (98/79/EG)
16. - Aufzüge (95/16/EG)
17. - Niederspannungsgeräte (2006/95/EG)
18. - Maschinen (2006/42/EG)
19. - Messgeräte (2004/22/EG)
20. - Medizinprodukte (93/42/EWG)
21. - Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten (86/594/EWG)
22. - Nichtselbsttätige Waagen (2009/23/EG)
23. - Verpackungen und Verpackungsabfälle (94/62/EG)

EU-Richtlinien im Zusammenhang mit Europäischen Normen



DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

- 24. - Persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG)
- 25. - Postdienste (97/67/EG)
- 26. - Druckgeräte (97/23/EG)
- 27. - Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (1999/5/EG)
- 28. - Interoperabilität des Eisenbahnsystems (2008/57/EG)
- 29. - Sportboote (94/25/EG)
- 30. - Sicherheit von Spielzeug (88/378/EWG, 2009/48/EG)
- 31. - Einfache Druckbehälter (2009/105/EG)
- 32. - Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2002/96/EG)
- 33. - Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (2000/55/EG)
- 34. - Pyrotechnische Gegenstände (2007/23/EG)



- „Communautés Européennes“
- Das Kennzeichen richtet sich an Behörden und nicht an Verbraucher
- Das Kennzeichen bestätigt die vollständige Einhaltung der „Grundlegenden Sicherheitsanforderungen“, die in den EU-Richtlinien festgelegt sind
- Hersteller prüfen und erklären dies in eigener Verantwortung

- Normen in der Rechtsordnung
- Deregulierung
- Neues Konzept
- **Urheberrecht**
- Normen und Patente
- Haftungsrelevanz der Normung

- Öffentlichkeit ist eine Grundlage der Normung:
Das DIN muss Normen der Öffentlichkeit zugänglich machen und dafür das Urhebernutzungsrecht inne haben
- Die Erlöse aus dem Verkauf und der Verwertung dienen der Finanzierung der satzungsgemäß gemeinnützigen Arbeit des DIN
- Das DIN ist gegenüber CEN/CENELEC und ISO/IEC verpflichtet, die Sicherung der Urhebernutzungsrechte zu garantieren. Nur so können gemeinsam erarbeitete Normen in allen europäischen Ländern veröffentlicht werden und dem Abbau von Handelshemmnissen dienen
- Die an der Normung beteiligte Mitarbeiter treten dem DIN die Urhebernutzungsrechte an den Gemeinschaftswerken durch einmalige Erklärung ab

- Normen in der Rechtsordnung
- Deregulierung
- Neues Konzept
- Urheberrecht
- **Normen und Patente**
- Haftungsrelevanz der Normung

Normen

*Freiwillige
Anwendung für
jedermann*



Patente

*Anwendung grund-
sätzlich nur durch den
Schutzrechtsinhaber*

Deshalb:

- Die Normung soll sich nicht auf Gegenstände erstrecken, auf denen Schutzrechte ruhen
- Ist dies im Einzelfall nicht vermeidbar, muss in der Norm darauf hingewiesen werden
- Der Schutzrechtsinhaber muss seine Bereitschaft erklärt haben, Lizenzen zu angemessenen, nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erteilen

- Normen in der Rechtsordnung
- Deregulierung
- Neues Konzept
- Urheberrecht
- Normen und Patente
- **Haftungsrelevanz der Normung (Beispiel)**

Beispiel: Spielplatzrutsche



© pmphoto - Fotolia.com

Beispiel: Spielplatzrutsche

Kind hatte sich beim Rutschen auf einem öffentlichen Spielplatz schwer verletzt

Folge: Schadensersatz des Spielplatzbetreibers geschuldet, da:

- Verletzungen vermeidbar gewesen wären
- bei Beachtung der einschlägigen DIN-Norm

Beispiel: Spielplatzrutsche

DIN 7926:

- Bodenbeläge bei Spielgeräten mit einer Fallhöhe von 1 bis 2 m nur: Rasen, Kunststoffplatten, Sand oder Feinkies
- Den Spielplatzbetreiber traf also die Pflicht zur Einhaltung der DIN-Norm

Beispiel: Atemüberwachungsgerät



Beispiel: Atemüberwachungsgerät

- Gefahrabwendungspflichten eines Geräteherstellers, wenn bei falscher Handhabung eines Zubehöerteils schwere Schäden entstehen können
- Durch Verwechslung von Elektrokabeln des Atemüberwachungsgeräts kam es zu schweren Verletzungen des Patienten

Beispiel: Atemüberwachungsgerät

Der Bundesgerichtshof dazu:

- Nach Bekanntwerden eines Fehlers muss alles Zumutbare vom Hersteller unternommen werden, um den Fehler abzustellen
- Es reicht nicht, die einschlägige DIN-Norm zu erfüllen, wenn die technische Entwicklung sich weiter entwickelt hat,
- insbesondere wenn die Gefahren in der DIN-Norm noch gar nicht berücksichtigt sind

Beispiel: Atemüberwachungsgerät

DIN 42802

- DIN-Norm, die Verwechslung von Elektrokabeln ausschloss, trat erst nach Schadensfall in Kraft

BGH:

- Sorgfaltspflichten nur im Rahmen des Zumutbaren!
- Hier hatte die Mitarbeit im Normenausschuss für frühes Erkennen der Gefahr gesorgt!
- Insgesamt war dem Gerätehersteller kein zurechenbares Versäumnis vorzuwerfen

Normen als Widerspiegelung des Standes der Technik



DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

- Die deutsche Gerichtspraxis bewertet in der Regel die „praktische Tauglichkeit der Arbeitsergebnisse der Normung für den ihnen zugedachten Zweck“
- Im Einzelfall stets Prüfung, ob die technische Norm den gesetzlichen Standard richtig wiedergibt.
- Entscheidend dafür ist die Vollständigkeit, Aktualität und Sachgerechtigkeit des Normungsverfahrens
- Anforderungen an das Normungsverfahren sind daher in einer speziellen Norm geregelt – DIN 820